

|                                                                                                  |                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Name                                                                                             | Registrierungs-Nr. (falls vorhanden)               |
| Straße                                                                                           | Anschrift des Betriebes (falls abweichend)         |
| PLZ, Ort                                                                                         |                                                    |
| Regierungspräsidium Gießen<br><br>Dezernat 51.3<br><br>Schanzenfeldstraße 8<br><br>35578 Wetzlar | Art und Anschriften weiterer Anlagen des Betriebes |
|                                                                                                  | Telefon                                            |
|                                                                                                  | E-Mail                                             |
|                                                                                                  | Fax                                                |

Fax: 0611-327 644 503  
E-Mail: [dez51.3@rpgi.hessen.de](mailto:dez51.3@rpgi.hessen.de)

**Meldung eines anzeigepflichtigen Betriebes für das Inverkehrbringen von Heimtierfutter**  
nach § 22 Futtermittelverordnung (FMV):

- ☐ Erstmeldung
☐ Übernahme eines Betriebes
☐ Löschung der Registrierung  
☐ Änderung der Anschrift/der verantwortlichen Person
☐ Änderung der Tätigkeiten

Bisherige Anschrift oder bisher verantwortliche Person:

---

Bitte immer alle zurzeit ausgeübten bzw. beabsichtigten Tätigkeiten ankreuzen (und die Erläuterungen auf Seite 2 beachten):

- ☐ Ich bringe gewerbsmäßig Futtermittel nur/ausschließlich für Heimtiere in den Verkehr. (Tauben, Hühner, Wachteln, Kaninchen, Koi-Karpfen, Pferde u. ä. zählen nicht dazu.)

☐ Ich bringe nur Futtermittel für Heimtiere in den Verkehr, welche ich bereits in verkaufsfertigen Verpackungen bezogen habe. Es erfolgt kein Umfüllen, Etikettieren o. ä. und keine Abgabe in loser Form.

☐ Ich biete Futtermittel für Heimtiere in loser Form an, z. B. in offenen Schütten.

☐ Ich stelle Heimtierfuttermittel her (hierzu zählt auch das Umverpacken oder Neuetikettieren), die ich am Ort der Herstellung (z. B. im Ladengeschäft) direkt an den Endverbraucher verkaufe (Einzelhandel).

☐ Ich stelle Heimtierfuttermittel her und gebe es ausschließlich an den Endverbraucher im Onlinehandel ab.

☐ Ich überlasse gewerbsmäßig anderen Personen oder Betrieben ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln.

Änderungen der o. g. Daten bzw. der Tätigkeiten werde ich unverzüglich mitteilen.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

Unterschrift

**Die Daten werden elektronisch gespeichert.  
Erläuterungen zum Meldeformular:**

Die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an Tiere, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind, ist nicht anzeige-, registrierungs- oder zulassungspflichtig. Private Erzeugung bedeutet, dass keine Weitergabe an Dritte erfolgt.

Bringen Sie Heimtierfuttermittel in verkaufsfertig bezogenen Packungen an Endverbraucher (Einzelhandel) in Verkehr, ohne diese umzupacken oder neu zu deklarieren, fällt Ihr Betrieb weder unter die Anzeigepflicht nach §§ 22 FMV noch unter die Registrierungspflicht nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005. In diesem Fall erfolgt lediglich eine Kenntnisnahme Ihrer Tätigkeit.

Wenn Ihr Betrieb bereits eine Registrier- und/oder Zulassungsnummer nach Verordnung (EG) Nr. 183/2005 hat, muss keine zusätzliche Meldung bzw. Anzeige für Heimtierfutter erfolgen.

Für den stationären Handel und den Online-Handel mit Heimtierfuttermitteln, welche selbst hergestellt, umgepackt oder neu etikettiert wurden, wird sinngemäß die Definition des Einzelhandels als Direktvermarktung übertragen, solche Betriebe fallen unter die Anzeigepflicht nach § 22 Futtermittelverordnung.

Die Abgabe an Wiederverkäufer so wie das Handhaben von Futtermitteln für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen können, ist nach Verordnung (EG) Nr. 183/2005 registrierungspflichtig. Das hierfür erforderliche Meldeformular finden Sie unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/verbraucherschutz/futtermittelueberwachung>

Die Kennzeichnungsvorschriften nach Verordnung (EG) Nr. 767/2009 sind unabhängig von einer Registrierungs- oder Anzeigepflicht grundsätzlich einzuhalten, ebenso die Grundsätze zur Futtermittelsicherheit.